



**Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 02.05.2019:**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich des Mozartweges“, Langenbrücken im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 24.07.2018 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich des Mozartweges“, Langenbrücken als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht, beschlossen.

**Geltungsbereich:**

In den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich des Mozartweges“, Langenbrücken werden die Grundstücke Flst.Nr. 9164 bis 9186 in Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte.



**Ziele und Zwecke der Planungen:**

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, den Planungswillen der Gemeinde Bad Schönborn zu verdeutlichen, in diesem Quartier die zulässige Anzahl an Wohneinheiten nicht zu beschränken. Hierfür sprechen die Bestands-Bebauung der im städtebaulichen Entwurf vorgesehene und realisierte Straßenquerschnitt der „Zeuterner Straße“ sowie die hier ausgewiesenen Standorte für Sammelgaragen.

Darüber hinaus sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, gemäß dem vorhandenen Bedarf zusätzliche Stellplätze auf zwei, unmittelbar an die Sammelgaragen angrenzenden Grundstücken zu ermöglichen.

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:**

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich des Mozartweges“ und Begründung werden

**vom 10.05.2019 bis einschließlich zum 14.06.2019**

im Rathaus Langenbrücken, Bauamt, Zimmer 20, 2. OG von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans und Begründung können auch über die Homepage der Gemeinde, [www.bad-schoenborn.de](http://www.bad-schoenborn.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen -schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Schönborn, den 26.04.2019

gez.  
Klaus Detlev Hüge  
Bürgermeister